

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Oderaue“
in der Gemeinde Katlenburg-Lindau (Landkreis Northeim),
der Samtgemeinde Hattorf am Harz
und der Stadt Herzberg am Harz
(Landkreis Osterode am Harz)**

Vom 11. 4. 2007

Aufgrund der §§ 24, 29, 30, 34 b, 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Oderaue“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im südwestlichen Harzvorland. Es befindet sich in der Gemeinde Katlenburg-Lindau, der Samtgemeinde Hattorf am Harz und der Stadt Herzberg am Harz.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10 000* und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 60 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Katlenburg-Lindau, der Samtgemeinde Hattorf am Harz, der Stadt Herzberg am Harz, den Landkreisen Northeim und Osterode am Harz – untere Naturschutzbehörde – und dem NLWKN, Betriebsstelle Süd, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Oderaue“ ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets „Sieber, Oder, Rhume“. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 510 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Oderaue“ umfasst die Oder und ihre Aue von der Stadtgrenze zwischen Herzberg am Harz und Bad Lauterberg im Harz bis zur Einmündung in die Rhume bei Katlenburg sowie an die Aue angrenzende Talhänge bei Scharzfeld. Die Oder bildet zusammen mit den Flüssen Sieber und Rhume den wichtigsten Fließgewässerkomplex des Südharzes und seines Vorlandes. Die Oder ist ein naturnaher, schnell fließender, weitgehend unbefestigter Mittelgebirgsfluss mit stark strukturierten Ufern, ausgedehnten Schotterbänken und -inseln, sowie zahlreichen Flut- und Nebengerinnen. Sie wird von einem nahezu durchgehenden Band aus in der Regel flächig ausgebildeten strukturreichen Auwäldern mit vielfach hohem Alt- und Totholzanteil gesäumt. Auf den feuchten und nährstoffreichen Standorten der Schotterauen kommen, z. T. in enger Verzahnung mit den Auwäldern, verbreitet Hochstaudenfluren, Röhrichte und Weidenbüsche vor. Die trockenen und mageren Standorte weisen artenreiche Ruderalfluren und Magerrasen auf. Die Hangwälder bei Scharzfeld sind naturnah ausgeprägt. Ober- und unterhalb von Pöhlde sowie zwischen Hattorf und Wulften ist die Oderaue maßgeblich durch den Kiesabbau geprägt, in dessen Folge sowohl Kiesteiche als auch wechsellasse bis trockene Kiesgruben entstanden sind und auch zukünftig entstehen werden. Insbesondere den Abbauf Flächen bei Pöhlde kommt eine hohe Bedeutung als Sekundärstandort für schotterauentypische Offenlandbiotope zu, deren natürliche Entstehung infolge der durch den Oderstausee stark reduzierten Flussschwindigkeit nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der „Oderaue“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Flusslandschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(4) Besonderer Schutzzweck für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere

- a) der Oder als naturnahes Fließgewässer des Harzvorlandes und ihrer Aue mit vielfältigem Biotopmosaik aus Kies- und Schotterbänken, Uferstaudenfluren, Rohrglanzgrasröhrichten sowie dem größten Vorkommen von Erlen-Eschen-, Weiden- und Hartholz-Auwäldern im niedersächsischen Bergland; das Gewässer zählt zum Hauptverbreitungsgebiet der Groppe und ist Lebensraum des Bachneunauges;
- b) von Extensivgrünland auf Teilflächen der Aue u. a. mit mageren Flachland-Mähwiesen und Fluss-Schotter-Magerrasen, u. a. auch als Jagdlebensraum des Großen Mausohrs;
- c) von naturnahen Buchen-, Eichen-Hainbuchen- und Schluchtwäldern an den Talhängen und Talrändern;
- d) von naturnahen Altwässern und sonstigen Stillgewässern mit Wasservegetation, u. a. als Teilhabitat des Kammmolchs sowie weiterer bedrohter Amphibienarten, teilweise im Komplex mit artenreicher Pioniervegetation auf Sand- und Kiesflächen;

2. die Erhaltung und Förderung der

- a) prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) insbesondere
 - aa) 91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnus incanae*, *Salix albae*)
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weiden-Auwälder mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen und in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Uferstaudensäumen und angrenzenden Schlucht- und Hangmischwäldern;
 - bb) 91B0 Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)
als kleinflächige naturnahe Schlucht- und Hangmischwälder am Talhang bei Scharzfeld mit allen Altersphasen in mosaikartiger Struktur und mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen und spezifischen Felsstrukturen sowie in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit angrenzenden Buchen- und Auwäldern;

*) Hier nicht abgedruckt.

- b) übrigen Lebensraumtypen
(Anhang I FFH-Richtlinie) insbesondere
- aa) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
als naturnahe, gut nährstoffversorgte Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - bb) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahen Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - cc) 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
als arten- und strukturreiche Kalk-Magerrasen auf basenreichem Flussschotter bei Pöhlde — einschließlich der Übergänge zu Sandtrockenrasen — mit einem ausgewogenen Verhältnis zwischen vorherrschend lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - dd) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als artenreiche Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten an den Ufern der Oder mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - ee) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Grünlandflächen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Magerrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - ff) 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
als naturnahe, ungestörte, feucht-schattige Kalkfelsen am Oderberg bei Scharzfeld mit gut entwickelter Felsspaltenvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - gg) 8310 nicht touristisch erschlossene Höhlen
als ungestörte Höhle am Oderberg bei Scharzfeld mit natürlichen Strukturen und mikroklimatischen Verhältnissen einschließlich der typischen Tierarten, insbesondere Fledermäuse;
 - hh) 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - ii) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
als strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen,

natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;

- jj) 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)
als naturnahe Hartholz-Auwälder in der Oderaue, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen wie Flutrinnen und Tümpel einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;

c) Tier- und Pflanzenarten
(Anhang II FFH-Richtlinie) insbesondere

- aa) Großes Mausohr
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in teilweise unterwuchersarmen Waldbereichen sowie auf beweideten Flächen in der Aue als Jagdgebiete der Art;
- bb) Kammolch
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattvegetation in strukturreicher Umgebung, mit geeigneten Landhabitaten wie Brachland, Wald und extensivem Grünland und im Verbund zu weiteren Vorkommen; die Gewässer besitzen einen nur geringen, natürlichen Fischbestand;
- cc) Groppe
als vitale, langfristig überlebensfähige Population im durchgängigen, unbegradigten, schnell fließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässersystem der Oder mit Laich- und Aufwuchshabitaten mit vielfältigen Sedimentstrukturen in kiesigem und steinigem Substrat, unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen oder Holz beziehungsweise flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose;
- dd) Bachneunauge
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population im durchgängigen, unbegradigten, schnell fließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässersystem der Oder mit Laich- und Aufwuchshabitaten mit vielfältigen Sedimentstrukturen in kiesigem und sandig-schlammigem Substrat mit Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose;
- ee) Fischotter
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population im durchgängigen, unbegradigten, schnell fließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässersystem der Oder mit strukturreichen Gewässerrändern und in der weich- und hartholzauenreichen Oderaue als Jagdgebiet und Wanderkorridor der Art.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. die in der maßgeblichen Karte dargestellte, an das FFH-Gebiet angrenzende FFH-Kohärenzfläche für die Bundesstraße 243 n in der Kirchenforst Scharzfeld forstwirtschaftlich zu nutzen,
5. offene Feuer wie z. B. Lagerfeuer o. Ä. zu entzünden.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
2. das Betreten des Gebiets auch außerhalb der Wege und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der gesetzlichen und dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Verkehrssicherung,
 - d) zu Schutz, Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
3. das Betreten des Gebiets für Freizeitaktivitäten auch außerhalb der Wege in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist;
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG;
6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind

1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäckern, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätzen, Kunstbauten und Hegebüschen; deren Neuerrichtung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;

2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen und die Neuanlage von Hochsitzen in landschaftsangepasster Holzbauweise.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen;
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3;
3. die Nutzung der Dauergrünlandflächen
 - a) ohne flächige Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, zulässig ist die horstweise Anwendung,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten,
 - d) ohne ackerbauliche Nutzung;
4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Dauergrünlandflächen zusätzlich zu Nummer 3 ohne Über- oder Nachsaaten vorzunehmen;
5. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen;
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise;
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
8. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen;
9. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
10. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 3 Buchst. a und der Nummer 4 zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
11. Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG und nach weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen;
2. die Entnahme nicht heimischer Gehölze;
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Laub- und Mischwälder ohne deren Umwandlung in Nadelholzreinbestände;
4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Au- und Bruchwälder durch die einzelstamm- bis gruppenweise Entnahme von Bäumen sowie die Nachpflanzung standortheimischer Gehölze des Auwaldes.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses. Dies gilt auch für neu entstehende Abbaugewässer, soweit die Abbaugenehmigung keine weitergehenden Regelungen für den Naturschutz trifft.

(7) Freigestellt sind Maßnahmen zum Errichten, Unterhalten und Ändern von öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien auf öffentlichen Verkehrswegen nach Maßgabe des Telekommunikationsgesetzes.

(8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführ-

rungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(9) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Vertragsnaturschutz

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden; dies gilt insbesondere für

1. die Entkusselung und Beweidung von Magerrasen und Extensivgrünland und

2. die Entnahme von ursprünglich im Au- und Bruchwald nicht standortheimischen Pflanzen.

(3) Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten werden Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde im forstlichen Betriebsplan festgelegt. Der Pflege- und Entwicklungsplan trifft insbesondere Aussagen zur Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes sowie zur Bewirtschaftung und Umwandlung der standortfremden Bestände.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

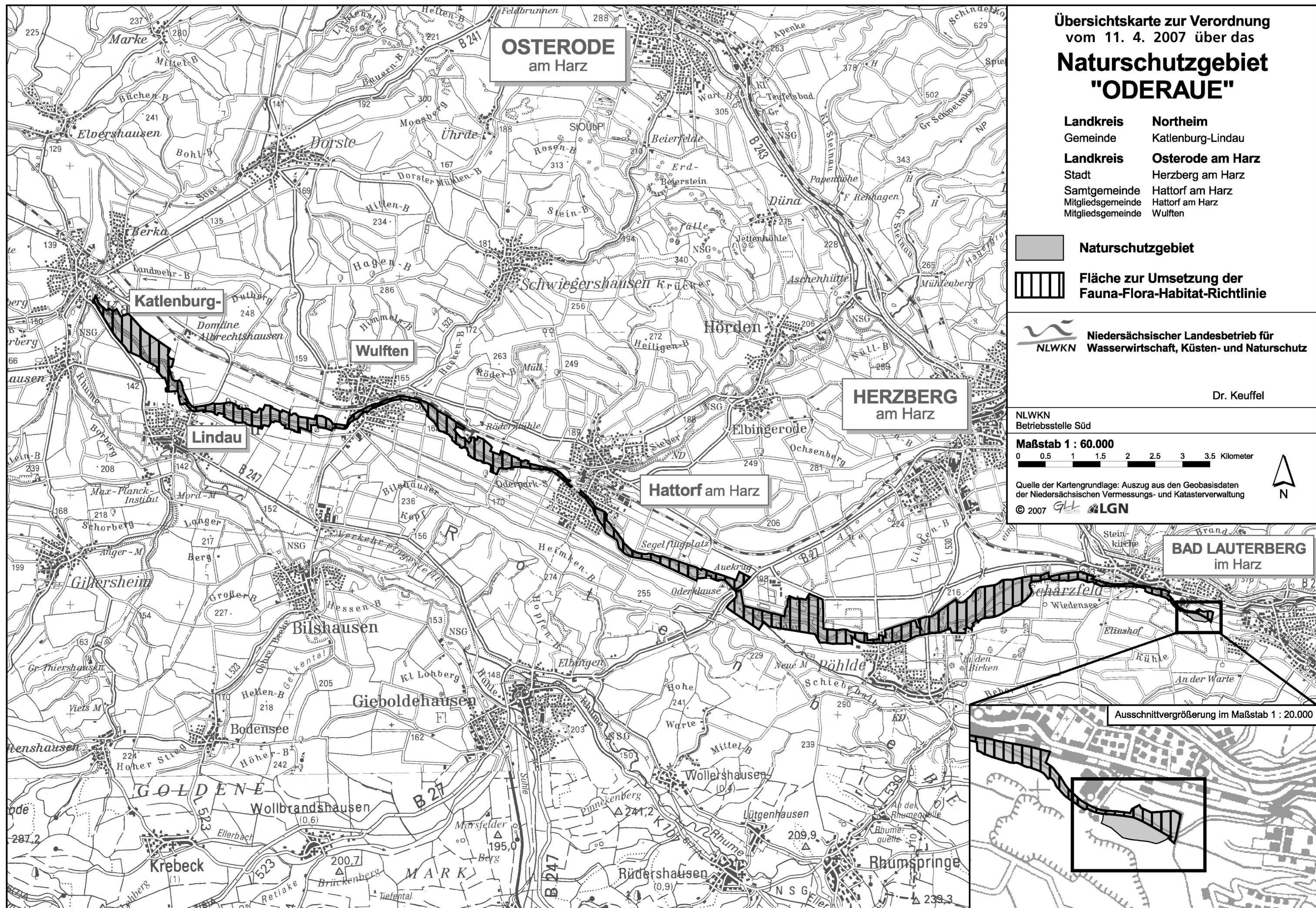
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL in Kraft.

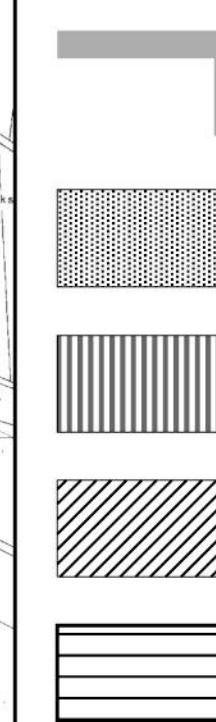
Hannover, den 11. 4. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**



Naturschutzgebiet "ODERAUE"

Landkreis	Northeim
Gemeinde	Kattenburg-Lindau
Landkreis	Osterode am Harz
Stadt	Herzberg am Harz
Samtgemeinde	Hattorf am Harz
Mitgliedsgemeinde	Hattorf am Harz
Mitgliedsgemeinde	Wulfen

-  **Grenze des Naturschutzgebietes**
(Die Innenteile des grauen Rasterbandes kennzeichnen die Grenze des Naturschutzgebietes.)
-  **Dauergrünland**
gemäß § 4 Absatz 4 Nummer 4
-  **Au- und Bruchwald**
gemäß § 4 Absatz 5 Nummer 4
-  **Laub- und Mischwald**
gemäß § 4 Absatz 5 Nummer 3
-  **Fläche**
gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 4

 **Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

NLWKN
Betriebsstelle Süd

Maßstab 1 : 10.000
0 100 200 300 400 500 600 700 800 900 1000 Meter

Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2007  

